

201/ME



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
ELeg**

Roßauer Lände 1
A-1090 WIEN
Sachbearbeiter:
OR Mag. Martin PLANKO
Tel: 21410
Fax: +43/1/5200-17015
e-mail: eleg@bmlv.gv.at

GZ S91000/3-ELeg/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008);

allgemeine Begutachtung und Konsultation

**An das
Präsidium des Nationalrates**

**Parlament
1017 Wien**

per E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Das **Bundesministerium für Landesverteidigung** übermittelt in der **Beilage** den Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008)** samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Die **Begutachtungsfrist endet am 27. Juni 2008**.

26.05.2008
Für den Bundesminister:
i.V. PLANKO

3 Beilagen

Textentwurf des WRÄG 2008

Vorblatt und Erläuterungen

Textgegenüberstellung

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Bezeichnung des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen“

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Bezeichnung des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift und die Überschrift zu § 15:

„2. Abschnitt
Stellungskommissionen

§ 15. Organisation“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 16 durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu § 17:
„§ 17. Aufgaben“

5. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Überschrift zu § 18 folgende Paragraphenbezeichnungen, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

„§ 18a. Nähere Bestimmungen
§ 18b. Nachstellung und neuerliche Stellung“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 55 folgende Paragraphenbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„§ 55a. Verwendung von Daten“

7. Im § 2 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen

len haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.“

8. Die Bezeichnung des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift lautet:

**„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen“**

9. Die Bezeichnung des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes samt Überschrift sowie § 15 samt Überschrift lauten:

**„2. Abschnitt
Stellungskommissionen**

Organisation

§ 15. (1) Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst (Stellung) der Stellungskommission als zuständiger Behörde zu bedienen. Diese hat auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu bestimmen,

1. in welchen Ergänzungsbereichen Stellungskommissionen zu bilden sind und
2. welcher Stellungskommissionen sich die Militärkommanden für ihren Ergänzungsbereich oder für Teile dieses Bereiches zu bedienen haben.

(2) Die Stellungskommission hat zu bestehen aus

1. einem Offizier als Vorsitzenden und
2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind von jenem Militärkommandanten zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stellungskommission eingerichtet ist. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(3) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.“

10. § 16 samt Überschrift entfällt.

11. § 17 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben

§ 17. (1) Den Stellungskommissionen obliegt jedenfalls die Feststellung der Eignung der Personen, die sich der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst. Hierbei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“ oder „Vorübergehend untauglich“ oder „Untauglich“. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf „Tauglich“ lautender Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung des Arztes. Erscheint für die Feststellung der Eignung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die Personen nach Abs. 1 von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Gegen die Beschlüsse der Stellungskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

12. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Wehrpflichtige sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, verpflichtet, sich auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Aufforderung des Militärkommandos der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen. In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden.“

13. Im § 18 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Stellungspflicht umfasst

1. die Befolgung der Aufforderung zur Stellung nach Abs. 1,
2. die Mitwirkung an den für die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen,
3. die Erteilung der zur Durchführung des Stellungsverfahrens notwendigen Auskünfte und die Vorlage der zu diesem Zweck angeforderten Unterlagen und
4. die Inanspruchnahme der auf besondere Anordnung der Stellungskommission nach Maßgabe militärischer Erfordernisse zugewiesenen Unterkunft.

(1b) Bei Personen, die

1. eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen oder
 2. einer militärmedizinischen Untersuchung außerhalb des Stellungsverfahrens unterzogen wurden,
- kann auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden. In diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund dieses amtsärztlichen Zeugnisses fassen.“

14. § 18 Abs. 4 bis 9 entfällt.

15. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

„Nähere Bestimmungen

§ 18a. (1) Die Wehrpflichtigen sind von Amts wegen frühestens in dem Kalenderjahr erstmalig zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wehrpflichtige, die

1. dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang noch nicht angehören oder
2. von der Stellungspflicht befreit sind,

können sich freiwillig der Stellung unterziehen. Diese Wehrpflichtigen sind vom Militärkommando zur Stellung zuzulassen, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Stellungspflichtige und Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 haben sich bei der nach ihrem Hauptwohnsitz zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das Militärkommando hat diese Personen einer anderen Stellungskommission zuzuweisen, sofern das Stellungsverfahren durch eine solche Zuweisung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder diese Personen die Zuweisung beantragt haben und dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die sich der Stellung unterziehen, sind verpflichtet, während des Stellungsverfahrens die zur Durchführung der Stellung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlichen Weisungen der mit der Durchführung der Stellung betrauten und besonders gekennzeichneten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zu befolgen.

Nachstellung und neuerliche Stellung

§ 18b. (1) Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, sind vom Militärkommando einer Nachstellung zuzuweisen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereitelt wurde, jedenfalls zur Stellung vorgeführt werden.

(2) Wehrpflichtige, deren vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist vom Militärkommando aufzufordern, sich zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Dies gilt hinsichtlich Wehrpflichtiger nach § 18a Abs. 1 Z 2 nur bei Vorliegen einer erneuten freiwilligen Meldung zur Stellung.

(3) Hat die Stellungskommission bei einem Wehrpflichtigen bereits dreimal die vorübergehende Untauglichkeit festgestellt, so kann das Militärkommando aus besonders rücksichtswürdigen Interessen von

weiteren Aufforderungen zu einer neuerlichen Stellung von Amts wegen absehen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

(4) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind vom Militärkommando auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung zuzuweisen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Änderung der Eignung zu erwarten ist. Gelangen diese Anhaltspunkte dem Militärkommando auf andere Weise als durch einen Antrag zur Kenntnis, so hat diese Behörde die Wehrpflichtigen von Amts wegen nach Maßgabe militärischer Interessen einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim Militärkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung ist nicht zulässig ab Beginn des Tages

1. der Erlassung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig. In allen Fällen einer neuerlichen Stellung bleibt bis zu deren rechtskräftigem Abschluss die zuletzt getroffene Eignungsfeststellung aufrecht.“

16. Im § 26 Abs. 3 lauten die Z 1 und 2:

- „1. sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und sie durch eine Unterbrechung einer bereits begonnenen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder
2. sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.“

17. Im § 38a Abs. 2 lautet die Z 2:

- „2. zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind.“

18. Dem § 41 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Soldaten und deren nahen Angehörigen kann in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, nach Maßgabe militärischer Erfordernisse die notwendige Unterstützung gewährt werden.“

19. Im § 49 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 18 Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 18a Abs. 3“ ersetzt.

20. § 55 Abs. 3 entfällt.

21. Nach § 55 wird folgender § 55a samt Überschrift eingefügt:

„Verwendung von Daten

§ 55a. (1) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen nach § 17 Abs. 1 zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur weitergegeben werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Landesverteidigung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und
2. auf Wunsch des Untersuchten diesem.

Die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

(2) Als Matrikelnummer nach den Vorschriften des humanitären Völkerrechts ist die Sozialversicherungsnummer zu verwenden.“

22. § 56 lautet:

„§ 56. Eine

1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und eine Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes, einschließlich der Festlegung oder Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes,
2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,
3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,
4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,
5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst,
6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
7. allgemeine Bekanntmachung einer Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen und
8. allgemeine Aufforderung zur Stellung

ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische oder optische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit der Kundmachung in Kraft.“

23. Im § 60 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2g eingefügt:

„(2g) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 4a, die Bezeichnung des 1. und 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes, jeweils samt Überschrift, die §§ 15 und 17, jeweils samt Überschrift, § 18 Abs. 1, 1a und 1b, die §§ 18a und 18b, jeweils samt Überschrift, § 26 Abs. 3, § 38a Abs. 2, § 41 Abs. 9, § 49 Abs. 2, § 55a samt Überschrift, § 56 sowie § 61 Abs. 3 und 33, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

24. Dem § 60 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Mit Ablauf des xxx treten § 16 samt Überschrift, § 18 Abs. 4 bis 9, § 55 Abs. 3 und § 61 Abs. 21 und 28 bis 31 außer Kraft.“

25. Im § 61 Abs. 3 Z 2 wird in lit. b der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und nach lit. b folgende lit. c eingefügt:

„c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,“

26. § 61 Abs. 21 und 28 bis 31 entfällt.

27. Dem § 61 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) Auf Wehrpflichtige, die vor dem xxx einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, ist § 61 Abs. 3 Z 2 in der ab xxx geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplargesetzes 2002

Das Heeresdisziplargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommissionen im Disziplinarverfahren zu unterrichten.“

2. Im § 82 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Einsatzstraforgane zu unterrichten.“

3. Im § 92 wird nach Abs. 6a folgender Abs. 6b eingefügt:

„(6b) § 15 Abs. 4 und § 82 Abs. 3a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

4. Dem § 92 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mit Ablauf des xxx tritt § 93 Abs. 3 außer Kraft.“

5. § 93 Abs. 3 entfällt.

Artikel 3

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 36 Abs. 2, 39, 40 Abs. 1, 41 Abs. 2 sowie 42 wird die Prozentangabe „360 vH“ jeweils durch die Prozentangabe „400 vH“ ersetzt.

2. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) § 6 Abs. 2 über die Einsatzvergütung ist auch auf Zeitsoldaten nach Abs. 1 anzuwenden.“

3. Im § 55 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „kann vom Bundesminister für Landesverteidigung Abstand genommen werden“ durch die Wortfolge „kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden“ ersetzt.

4. Im § 56 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Bundesminister für Landesverteidigung“ durch die Wörter „das Heerespersonalamt“ ersetzt.

5. Im § 60 wird nach Abs. 2i folgender Abs. 2j eingefügt:

„(2j) § 36 Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 42, § 45 Abs. 2, § 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

6. Im § 60 wird nach Abs. 4d folgender Abs. 4e eingefügt:

„(4e) Mit Ablauf des xxx tritt § 61 Abs. 14 und 15 außer Kraft.“

7. § 61 Abs. 14 und 15 entfällt.

Artikel 4

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 wird nach Abs. 4a folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) § 12 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xxx außer Kraft.“

2. § 12 Abs. 7 entfällt.

Artikel 5

Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Das Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 10 entfällt.

2. Im § 15 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist. Eine Videoüberwachung ist zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis von potentiellen Betroffenen bekannt wird. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen.“

3. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienst-

stellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Diese Auskünfte betreffen insbesondere jene Daten, die von den Waffenbehörden in der Zentralen Informationssammlung gespeichert wurden. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt. Der Auskunftsverpflichtung kann auch durch Einräumung einer direkten Abfragemöglichkeit in den Datenbanken der auskunftsverpflichteten Stelle nachgekommen werden. Der Zugriff ist auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Datenbanken und Datenfelder zu beschränken.“

4. § 22 Abs. 7 entfällt.

5. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 22 Abs. 8 wird die Absatzbezeichnung „Abs. 3 bis 7“ jeweils durch die Absatzbezeichnung „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

6. Im § 22a Abs. 1 werden nach dem Wort „Bundesverwaltung“ die Worte „oder durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

7. § 25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen Daten übermitteln

1. anderen militärischen Dienststellen,
2. inländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet,
3. den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung und
4. ausländischen öffentlichen Dienststellen oder internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen, soweit dies
 - a) auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht oder
 - b) eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr darstellt.“

8. Im § 25 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 wird die Zitierung „Abs. 1 Z 3“ jeweils durch die Zitierung „Abs. 1 Z 4“ ersetzt.

9. Im § 25 Abs. 6 werden die Worte „bis Ende März“ durch die Worte „bis Ende Jänner“ ersetzt.

10. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.“

11. Im § 61 werden nach Abs. 1g folgende Abs. 1h und 1i eingefügt:

„(1h) § 15, § 22 Abs. 2, § 22a Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 bis 6 sowie § 26 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

(1i) **(Verfassungsbestimmung)** § 22 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit xxx in Kraft.“

12. Im § 61 wird nach Abs. 3b folgender Abs. 3c eingefügt:

„(3c) Die §§ 1 Abs. 10, § 22 Abs. 7 und 62 Abs. 3a treten mit Ablauf des xxx außer Kraft.“

13. § 62 Abs. 3a entfällt.

Artikel 6

Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002

Das Militärauszeichnungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 168, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14a Abs. 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „außerhalb des Präsenzstandes“ eingefügt.

2. Im § 18 wird nach Abs. 4b folgender Abs. 4c eingefügt:

„(4c) § 14a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit xxx in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes

Das Truppenaufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Worte „nach Anhörung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

2. Im § 7 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 und § 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.“

3. Im § 8 entfallen die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“.

Vorblatt

Problem:

- Notwendigkeit der zeitgemäßen Anpassung der Normen über das Stellungswesen in Umsetzung des Regierungsprogramms für die XXIII. GP
- Vermeidung von Härtefällen im Zusammenhang mit der Einberufung zum Grundwehrdienst und Möglichkeit einer soziale Betreuung von Soldaten und Soldatinnen auch im außerdienstlichen Bereich
- Notwendigkeit der Normierung eines Aufsichtsrechts gegenüber den weisungsfrei gestellten Organen im Heeresdisziplinargesetz 2002
- Notwendigkeit von Klarstellungen und Beseitigung erkannter Detailprobleme im gesamten Bereich des Wehrrechts

Ziel:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme

Inhalt/Problemlösung

- Überarbeitung der Rechtsvorschriften betreffend das Stellungswesen in verfahrensmäßiger und struktureller Hinsicht
- Anpassung der Aufschubbestimmungen zum Grundwehrdienst an jene des Zivildienstgesetzes 1986
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine umfassende soziale Unterstützung während jeglicher Wehrdienstleistung
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Aufsichtsrecht des Bundesministers für Landesverteidigung über die weisungsfrei gestellten Disziplinarbehörden im Heeresdisziplinargesetz 2002
- Vornahme diverser Adaptierungen im Militärbefugnisgesetz auf Grund diverser faktischer Erfordernisse
- Normierung diverser Klarstellungen sowie sprachlicher, systematischer und legislativer Verbesserungen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Budgetwirksame Mehrkosten von ca. Euro 16.000/Jahr

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die geplante Möglichkeit, neben den Soldaten und Soldatinnen auch deren nahe Angehörigen in eine umfassende Personalbetreuung, auch im außerdienstlichen Bereich, einzubeziehen, stellt eine deutliche Verbesserung in sozialer Hinsicht dar.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf zwei Verfassungsbestimmungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In Umsetzung des Regierungsprogramms für die XXIII. GP (Ziffer 17 des Kapitels „Äußere Sicherheit und Landesverteidigung“) sollen mit dem gegenständlichen Entwurf die Rechtsvorschriften betreffend das Stellungswesen materiell überarbeitet und im Sinne einer leichteren Lesbarkeit neu strukturiert werden. Die materiellen Änderungen lassen sich im Wesentlichen auf in der Vergangenheit aufgetretene Detailprobleme in Vollzug dieser Bestimmungen zurückführen. Weiters soll mit entsprechenden gesetzlichen Klarstellungen die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Stellungsverfahren berücksichtigt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Modifikation der Aufschubbestimmungen zum Grundwehrdienst. Die diesbezüglichen wehrgesetzlichen Bestimmungen sind enger gefasst als jene im Zivildienstgesetz 1986 und sehen für bestimmte Härtefälle keinen gesetzlichen Handlungsspielraum zu. Dies wird mitunter als Benachteiligung für Wehrpflichtige angesehen und soll daher mit der Einführung einer „Härteklausele“ geändert werden.

Mit einer entsprechenden Ergänzung im Wehrgesetz 2001 soll weiters eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine umfassende soziale Unterstützung für Soldaten und Soldatinnen während jeglicher Wehrdienstleistung sowie deren nahen Angehörigen geschaffen werden. Damit kann den diesbezüglichen Empfehlungen der Bundesheerreformkommission in Punkt 3.5.2 ihres Endberichtes entsprochen werden, wonach die Einrichtung von ressortinternen Beratungsmöglichkeiten, insbesondere für eine Erstberatung in Rechts-, Vermögens- und Schuldnerfragen vorgeschlagen wird.

Die vorgesehenen materiellen Änderungen im Heeresdisziplinargesetz 2002 dienen der Umsetzung des in Art. 20 Abs. 2 B-VG festgelegten Auftrages an den einfachen Bundesgesetzgeber, wonach durch Gesetz ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe über die (einfachgesetzlich) weisungsfrei gestellten Organe in Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts vorzusehen ist.

Die vorgesehenen materiellen Änderungen im Militärbefugnisgesetz betreffend den Bereich der Datenverarbeitung dienen in erster Linie der Klarstellung sowie der Vermeidung von in der Vergangenheit aufgetretenen Vollzugsproblemen. So sollen insbesondere die für eine Datenübermittlung von den Sicherheitsbehörden erforderlichen Rechtsgrundlagen näher konkretisiert und den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Weiters sollen die Selbstverwaltungskörper in den Katalog jener Behörden miteinbezogen werden, die für als mögliche ausstellende Behörden für eine Legende in Betracht kommen können und schließlich sollen die vom Rechtsschutzbeauftragten geäußerten Anregungen in Bezug auf den gesetzlichen Auftrag an den Bundesminister für Landesverteidigung nach § 25 Abs. 6 MBG umgesetzt werden.

Mit den geplanten Gesetzesänderungen im Wehrrecht sollen neuerlich umfangreiche Formalentlastungen der jeweiligen Gesetzestexte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, verschiedene Ergänzungen, Klarstellungen und Modifikationen sowie ein Abbau unzweckmäßiger Verwaltungsvorgänge vorgenommen werden.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Gesetz („Wehrrechtsänderungsgesetz 2008“) zusammengefasst werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Artikel 5 Z 5 und 11 des vorliegenden Gesetzentwurfes sind Verfassungsbestimmungen und können gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Änderung des Wehrgesetzes (WG 2001)

Die geplante Ausweitung jener Fälle, in denen von einem persönlichen Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der Stellungskommission abgesehen werden kann (§ 18 Abs. 1b) dürfte zu einer geringfügigen Kostenreduktion (Wegfall des Fahrtkostenersatzes) führen.

Annahmen: 10 Fälle p.a., Ø Fahrtkostenersatz von € 20,--

10 * 20,-- = 200,-- (Minderausgaben)

Die Festschreibung einer möglichen Unterstützungsleistung für Soldaten und Soldatinnen und deren nahe Angehörige in außerdienstlichen Angelegenheiten (§ 41 Abs. 9) sollen vom bestehenden Netzwerk der für die Betreuung der Soldaten und Soldatinnen zuständigen Personen erbracht werden und einem erweiterten Betroffenenkreis zugänglich gemacht werden. Neue Strukturen sollen hierbei nicht geschaffen werden, auch an Geldleistungen ist nicht gedacht.

Die geplante Änderung der Bestimmungen über den Aufschub des Grundwehrdienstes (§ 26 Abs. 3) dürften zu einem geringfügigen Anstieg von stattgebenden Aufschubbescheiden führen. Die für den Grundwehrdienst anfallenden Aufwendungen fallen in diesen Fällen entsprechend zeitlich versetzt an. Nach einer gewissen Anlaufzeit gleicht sich dieser Effekt in der Einzeljahresbetrachtung aus.

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001):

§§ 36 Abs. 2 u. a.: In sämtlichen Bestimmungen, die Entschädigung, die Fortzahlung bzw. den Kostenersatz betreffend, wird die bisherige Obergrenze von 360 vH des Bezugsansatzes (V/2) pro Kalendermonat auf 400 vH erhöht.

Die Erhöhung der für die Bestimmung der Entschädigung bzw. Fortzahlung der Bezüge geltenden Obergrenze von 360 vH des Bezugsansatzes (V/2) pro Kalendermonat auf 400 vH bedeutet steigende Aufwendungen in all jenen Fällen, in denen der tatsächlich zur Verrechnung gelangende Betrag über jenem der bisherigen Obergrenze liegt.

Die künftige Obergrenze für einen Monat beträgt € 8.586,80 (gegenüber den derzeit gültigen € 7.728,12). Beide Werte beziehen sich auf 2008 und steigen mit jeder allfälligen Bezugserhöhung. 2007 wurden 219 derartige Bescheide ausgestellt.

Annahmen: Anzahl der p.a. geleisteten Übungstage (> bish. Obergrenze): 970
 Rahmenerhöhung pro Übungsmonat: € 858,68
 Rahmenerhöhung pro Übungstag (30 Tage-Monat): € 28,62
 Ausschöpfung des höheren Rahmens zu durchschnittlich 70%
 Konstantes Übungsaufkommen
 Konstante Struktur der Übenden

Vom Bruttobetrag werden 22% Lohnsteuer abgezogen und an BMF abgeführt.

Kalkulation: $(970 * 28,62 * 0,70) = 19.432,98$ Mehraufwand BMLV
 $(19.432,98 * 0,22) = 4.275,26$ Anteil Lohnsteuer (BMF)
 $(19.432,98 - 4.275,26) = 15.157,72$ Erhöhung Nettobetrag

Kompaktübersicht über die vermuteten Auswirkungen für den Bund:

	2009	2010	2011	2012
Absehen v. neuer Stellung	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00
Anhebung Obergrenze	15.460,00	15.770,00	16.090,00	16.410,00
davon Anteil BMLV	19.820,00	20.220,00	20.630,00	21.030,00
davon Anteil BMF	-4.360,00	-4.450,00	-4.540,00	-4.620,00
Summe	15.260,00	15.570,00	15.890,00	16.210,00

Zu rechnen ist somit mit im Betrachtungszeitraum ansteigenden Mehraufwendungen. Dem Anstieg liegt eine angenommene Bezugssteigerung von jährlich 2% zu Grunde.

Weiters wird von einem Inkrafttreten mit 1.1.2009 ausgegangen. Sollte der vorliegende Entwurf bereits im Laufe dieses Jahres in Rechtskraft erwachsen, so wären für 2008 die Werte für 2009 entsprechend der Anzahl an Monaten zu aliquotieren.

Die Bedeckung der Mehrkosten erfolgt im Rahmen des Kapitels 40 des Bundesfinanzgesetzes („Militärische Landesverteidigung“).

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Im Hinblick auf das weitgehende Fehlen konkreter Außenwirkungen lassen die geplanten Adaptierungen praktisch keine Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich erwarten.

Auswirkungen in sozialer Hinsicht:

Die in § 41 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 geplante Möglichkeit, neben den Soldaten und Soldatinnen auch deren nahe Angehörigen in eine umfassende Personalbetreuung, auch im außerdienstlichen Bereich, einzubeziehen, lässt eine deutliche Verbesserung in sozialer Hinsicht erwarten.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich der in Artikel 5 vorgesehenen Änderung der §§ 22 Abs. 8 und 61 des Militärbefugnisgesetzes aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“), hinsichtlich der in Artikel 3 vorgesehenen Änderung des § 56 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 aus Art. 17 B-VG („Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten“) und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 1 und 8 (Inhaltsverzeichnis zum 1. Abschnitt des 2. Hauptstückes und zur Überschrift des 1. Abschnittes im 2. Hauptstück):

Im Hinblick auf die Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 über die sprachliche Sparsamkeit von Rechtsvorschriften soll das Wort „Ergänzungswesen“ an dieser Stelle ersatzlos entfallen.

Auf Grund der Änderung der Überschrift des 1. Abschnittes im 2. Hauptstück ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu modifizieren.

Zu Z 2 bis 5 und 9 bis 15 (Inhaltsverzeichnis zum 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes sowie zu den §§ 15, 17, 18a und 18b, Überschrift des 2. Abschnittes im 2. Hauptstück und §§ 15 bis 18b):

Im Hinblick auf die Richtlinien 7, 11 und 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die sprachliche Klarheit sowie die Systematik und Gliederung von Rechtsvorschriften sollen die wehrgesetzlichen Bestimmungen über die Stellungskommissionen und das durchzuführende Verwaltungsverfahren bei der Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung zum Wehrdienst in systematischer Weise neu strukturiert und unklare Formulierungen beseitigt werden.

So werden etwa folgende Klarstellungen im gegenständlichen Entwurf (§ 15 WG 2001) getroffen:

- Legaldefinition des Begriffes „Stellung“ (Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst)
- Zuständige Behörde für die Durchführung der Stellung ist die Stellungskommission
- Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, im Verfahren vor der Stellungskommission

Nach § 17 Abs. 1 und 2 WG 2001 obliegt den Stellungskommissionen die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst (Stellungsbeschluss). In der Stammfassung des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, BGBl. Nr. 181, war dieser Stellungsbeschluss als Gutachten konzipiert, dem kein Bescheidcharakter zukommen soll (vgl. Ermacora, Das Österreichische Wehrrecht, Wien 1958, Manz, S 114). Dieser Auffassung ist der Verwaltungsgerichtshof in späteren Jahren jedoch nicht gefolgt, sondern hat in seiner mittlerweile ständigen Judikatur den Stellungsbeschluss als Bescheid qualifiziert (vgl. VwGH 88/11/0202). Da gemäß § 17 Abs. 1 iVm Abs. 2 WG 2001 die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst den Stellungskommissionen obliegt, muss bei verfassungskonformer Interpretation dieser Norm und unter Berücksichtigung der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Stellungskommission als Behörde zu werten sein. Dies kommt in den geltenden wehrgesetzlichen Bestimmungen jedoch nur unklar zum Ausdruck, weshalb in § 15 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes – neben einer eindeutigen Definition des Begriffes „Stellung“ - eine entsprechende Klarstellung über die behördliche Zuständigkeit erfolgen soll. Eine Änderung der bestehenden Dienst- und Fachaufsicht über die Stellungskommissionen soll mit dieser Klarstellung nicht bewirkt werden.

Weiters soll die insbesondere in § 17 Abs. 1 WG 2001 enthaltene Umschreibung des Personenkreises, der potentiell einer Stellung unterzogen werden kann („Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig

einer Stellung unterziehen“) im Sinne einer leichteren Lesbarkeit durch die Formulierung „Personen, die sich der Stellung unterziehen“ ersetzt werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Da auf Grund der oben zitierten ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Stellungenbescheid als Bescheid zu qualifizieren ist und sohin ein Verwaltungsverfahren unter Anwendung des AVG durchzuführen ist (eine entsprechende Klarstellung soll in § 15 Abs. 1 WG 2001 des Entwurfes erfolgen), ergibt sich schon aus diesen Verfahrensbestimmungen, dass im Rahmen des Stellungsverfahrens ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Aus diesem Grund und im Sinne einer leichteren Lesbarkeit soll der Wortlaut des ersten Satzes des § 17 Abs. 2 WG 2001 ohne materielle Änderung auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert werden.

Die derzeitige Bestimmung des § 17 Abs. 6 WG 2001 über die Ausstellung einer Bescheinigung der Stellungskommission geht auf die Stammfassung des Wehrgesetzes vom 7. September 1955, BGBl. Nr. 181, zurück und ist seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben. Im Hinblick darauf, dass diese Bescheinigung keinen (rechtsgestaltenden oder rechtsfeststellenden) Bescheidcharakter hat, sondern lediglich eine rechtlich unverbindliche Beurkundung über die festgestellte Eignung zum Wehrdienst und der Tatsache ihrer mündlichen Verkündung darstellt, besteht keine Notwendigkeit, eine derartige Regelung unmittelbar im Wehrgesetz 2001 vorzusehen, zumal nach § 62 Abs. 2 AVG der Inhalt und die Verkündung eines mündlich erlassenen Bescheides (nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Stellungenbeschluss als Bescheid zu werten) ohnehin in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden ist. Die in Rede stehende Bestimmung soll daher im Sinne einer Entlastung des Gesetzestextes ersatzlos entfallen. Sofern die Ausstellung einer Bescheinigung der Stellungskommission dennoch aus praktischen Gründen für notwendig erscheint, bestehen dagegen jedoch keine (rechtlichen) Bedenken.

Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 18 Abs. 1 WG 2001) kann bei Personen, die eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen, auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über diese Behinderung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden. In diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluss allein auf Grund des amtsärztlichen Zeugnisses fassen. Diese Bestimmung hat sich im Einzelfall als zu eng erwiesen. So mussten sich Wehrpflichtige, die auf Grund einer schweren Gesundheitsschädigung wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen wurden, neuerlich persönlich dem Stellungsverfahren unterziehen, obwohl der militärmedizinische Sachverhalt bereits im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit ausreichend ermittelt wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der in Frage kommenden Wehrpflichtigen soll daher die Stellungskommission bei Personen, die bereits einer militärmedizinischen Untersuchung unterzogen wurden, vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand nehmen können, wenn der Stellungenbeschluss allein auf Grund dieses militärmedizinischen Zeugnisses gefasst werden kann (§ 18 Abs. 1b des vorliegenden Entwurfes).

Darüber hinaus sind keine weiteren materiellen Änderungen vorgesehen. Insbesondere sollen daher die im Rahmen der Stellung erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen weiterhin primär durch die bestehenden Einrichtungen in den betreffenden Militärkommanden durchgeführt werden.

Schließlich sollen die geltenden Bestimmungen über die Nachstellung und neuerliche Stellung aus systematischen Gründen in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst werden (§ 18b des Entwurfes). Ein Wehrpflichtiger, dessen Eignung mit dem Beschluss „vorübergehend untauglich“ festgestellt wurde, soll daher auch weiterhin entweder nach Ablauf der jeweiligen Frist oder – wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint (zB auf Grund einer dramatischen Änderung seines Gesundheitszustandes) – bereits vor Ablauf dieser Frist einer neuerlichen Stellung zugeführt werden können.

Auf Grund der beabsichtigten Änderungen betreffend das Stellungsverfahren ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu modifizieren.

Zu Z 6, 20 und 21 (Inhaltsverzeichnis zu § 55a, §§ 55 Abs. 3 und 55a):

Die bereits derzeit geltenden Bestimmungen über die Verwendung von personenbezogenen Daten (§§ 17 Abs. 7 und 55 Abs. 3 WG 2001) sollen im Sinne der Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Gliederung von Rechtsvorschriften in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Auf Grund der beabsichtigten Einführung des § 55a betreffend die „Verwendung von Daten“ ist auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu modifizieren.

Zu Z 7 und 22 (§ 2 Abs. 4a und § 56):

Nach der geltenden Rechtslage werden die Begriffe „allgemeine Einsatzvorbereitung“ und „unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes“ als Teilaspekte der militärischen Landesverteidigung näher umschrieben (§ 2 Abs. 3 und 4 WG 2001). Eine vergleichbare Definition des Begriffes „Einsatz“ im Rahmen der militärischen Landesverteidigung findet sich hingegen auf gesetzlicher Ebene nicht. Inhaltlich ergeben sich

die Einsatzziele der militärischen Landesverteidigung als Teilbereich der umfassenden Landesverteidigung aus Art. 9a Abs. 1 B-VG, der im Jahre 1975 im Wege einer am 9. Juli 1975 in Kraft getretenen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 368/1975, normiert wurde. Dabei wurde zunächst in einem neuen Art. 9a B-VG die umfassende Landesverteidigung als sog. „Staatszielbestimmung“ neu eingeführt. Dabei sind sowohl die klassischen Aufgaben jeglicher Landesverteidigung („Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes“) als zusätzlich auch der Schutz und die Verteidigung der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen im Hinblick auf ihre staatspolitische Bedeutung als Aufgaben der (umfassenden) Landesverteidigung ausdrücklich vorgesehen. Die militärische Landesverteidigung wurde als einer der vier Teilbereiche dieses Staatszieles (darüber hinaus sind noch die geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung genannt) zur Gänze in die umfassende Landesverteidigung eingebettet. Anlässlich der parlamentarischen Behandlung der erwähnten Verfassungsbestimmung beschloss der Nationalrat im Wege einer Entschliebung (1643 BlgNR, XIII. GP) die sog. „Verteidigungsdoktrin“, in der sowohl die drei Anlassfälle der umfassenden Landesverteidigung (Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall) zugrunde gelegt als auch die Kernaufgaben der einzelnen Teilbereiche der umfassenden Landesverteidigung umschrieben werden. Diese Verteidigungsdoktrin, die von der juristischen Lehre als eine Art authentischer Interpretation des Art. 9a B-VG beurteilt wird, wurde von der Bundesregierung mit Ministerratsbeschluss vom 28. Oktober 1975 als Regierungs- und Verwaltungsmaxime übernommen. Einem in dieser Doktrin enthaltenen Wunsch des Nationalrates entsprechend arbeitete die Bundesregierung in weiterer Folge einen „Landesverteidigungsplan“ aus, der nach entsprechender Behandlung im (damaligen) Landesverteidigungsrat vom Ministerrat am 22. November 1983 beschlossen wurde. Dieser Plan enthält im Wesentlichen eine umfassende Darstellung der (damaligen) sicherheitspolitischen Grundlagen sowie, jeweils gesondert für die erwähnten vier Teilbereiche, detaillierte Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Verteidigungsdoktrin vorgesehenen Zielsetzungen der umfassenden Landesverteidigung. In beiden politisch nach wie vor bedeutsamen Grundlagen für das Tätigwerden des Bundesheeres (im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung) sind also nähere Spezifizierungen seiner Kernaufgabe „militärische Landesverteidigung“ enthalten; demgegenüber wurden entsprechende positivrechtliche Festlegungen bisher nicht ausdrücklich normiert. Mit der nunmehr im § 2 Abs. 4a des vorliegenden Entwurfes ins Auge gefassten Bestimmung soll daher der Begriff „Einsatz“ im Rahmen der militärischen Landesverteidigung im Sinne des Art. 9a Abs. 1 B-VG explizit auf einfachgesetzlicher Ebene verankert werden. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht weitgehend dem § 2 Z 3 der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979. Sie dient ausschließlich der Klarstellung zur Vermeidung von Zweifelsfragen; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Im Hinblick auf die Richtlinien 9, 11 und 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften und deren erkennbarer Systematik und Gliederung soll zugleich auch die in § 1 Abs. 10 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, enthaltene Regelung hinsichtlich der Modalitäten und Zuständigkeiten zur Festlegung, Änderung und Aufhebung des „Einsatzraumes“ in die gegenständliche Bestimmung übernommen werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Im Interesse der Rechtssicherheit soll daher auch weiterhin für jeden Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung die (rechtsförmliche) Festlegung eines Einsatzraumes vorgesehen werden. Diese Festlegung hat sich unter Bedachtnahme auf die jeweiligen faktischen Verhältnisse und militärischen Einsatzerfordernisse auf jenen Raum zu beschränken, in dem zum Zeitpunkt dieser Festlegung die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Erfüllung von Einsatzaufgaben durch die eingesetzten militärischen Kräfte absehbar ist. Die diesbezügliche Prüfung hat sich dabei auf eine ex ante-Betrachtung unter spezieller Berücksichtigung der in einem Einsatz üblicherweise zu erwartenden Dringlichkeit einer solchen Festlegung zu beschränken. Im Hinblick auf den generellen Charakter der Bestimmung des Einsatzraumes kommt dieser Festlegung Verordnungscharakter zu. Die Behördenzuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatzraum sind in vergleichbarer Art wie hinsichtlich der Anordnung eines militärischen Einsatzes vorgesehen. Demnach bleiben diesbezügliche Veranlassungen ebenfalls dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung vorbehalten. Damit ist auch sichergestellt, dass die erstmalige Festlegung des Einsatzraumes sowie dessen endgültige Aufhebung jeweils gemeinsam mit der bereits auf Grund des Wehrgesetzes 2001 erforderlichen „Einsatzverfügung“ bzw. Verfügung der Beendigung eines Einsatzes erfolgen können.

Im § 56 WG 2001 werden die für Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen nach dem Wehrgesetz 2001 möglichen Formen der Kundmachungen in übersichtlicher Weise einheitlich festgelegt. Auf Grund der ins Auge gefassten Regelungen hinsichtlich der Modalitäten und Zuständigkeiten zur Festlegung, Änderung und Aufhebung des „Einsatzraumes“ (siehe die obigen Erläuterungen) sowie auf Grund der geplanten Neustrukturierung der Stellungsnormen (siehe die Erläuterungen zu Z 2) sind entsprechende Anpassungen erforderlich. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 8 (Überschrift des 1. Abschnittes des 2. Hauptstückes):

Siehe die Erläuterungen zu Z 1.

Zu Z 9 bis 15 (Überschrift des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes und §§ 15 bis 18b):

Siehe die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 16 (§ 26 Abs. 3):

Nach dem geltenden § 26 Abs. 3 WG 2001 kann ein Aufschub des Antrittes des Grundwehrdienstes auf Antrag des Wehrpflichtigen unter Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ausschließlich nur dann verfügt werden, wenn der betroffene Wehrpflichtige nicht innerhalb des Jahres der – individuell zu berechnenden – Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst einberufen wurde. Diese Regelung unterscheidet sich von jener des § 14 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG); BGBl. Nr. 679, vor allem dadurch, dass Zivildienstpflichtige darüber hinaus (somit auch innerhalb des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Zivildienstpflicht) auch dann einen Anspruch auf Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes haben können, wenn der Zivildienstpflichtige ohne (zum Zivildienst) zugewiesen zu sein eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hat und eine Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

Diese unterschiedliche Rechtslage wurde in der Praxis mitunter als Benachteiligung von Wehrpflichtigen gegenüber Zivildienstpflichtigen empfunden. Mit der nunmehr ins Auge gefassten Änderung in § 26 Abs. 3 soll daher eine legistische Angleichung der wehrrechtlichen Aufschubbestimmungen an jene des Zivildienstgesetzes 1986 verwirklicht werden.

Zu Z 17 (§ 38a Abs. 2):

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden, BGBl. I Nr. 17/2008, wurde § 10 Abs. 1 betreffend die Dauer der Wehrpflicht für bestimmte Spezialkräfte, die für eine Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, geändert. Eine zeitgleiche Änderung der für Frauen geltenden analogen Bestimmung hinsichtlich der Heranziehbarkeit zum Ausbildungsdienst wurde auf Grund eines Redaktionsversehens nicht durchgeführt und soll mit der nunmehr ins Auge gefassten Änderung erfolgen.

Zu Z 18 (§ 41 Abs. 9):

Hinsichtlich der sozialen Betreuung der Soldaten und Soldatinnen ist derzeit in § 4 Abs. 7 der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979, die Pflicht des Vorgesetzten normiert, den Soldaten und Soldatinnen bei auftretenden Schwierigkeiten im sozialen Bereich nach besten Kräften beizustehen. Diese Regelung, die sich auf § 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) über das allgemeine Recht der Soldaten und Soldatinnen, Wünsche vorbringen und Vorstellungen erheben zu können, stützt, hat sich in der langjährigen Vollziehungspraxis in ihrer Grundkonzeption zwar grundsätzlich bewährt, in ihrem Anwendungsbereich jedoch mehrfach als zu eng erwiesen. Insbesondere im Rahmen der Heranziehung von Soldaten und Soldatinnen zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 WG 2001, die eine längere dienstliche Inanspruchnahme des jeweiligen Soldaten und der jeweiligen Soldatin erfordert, kann auf Grund der jeweiligen Natur des Dienstes der soziale Kontakt der Soldaten und Soldatinnen mit ihren Angehörigen nicht immer in gewohntem Ausmaß aufrecht erhalten werden und daher zu sozialen Problemen führen bzw. bestehende Probleme vergrößern.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Betreuungsmöglichkeiten ist auch auf den einstimmig beschlossenen Endbericht der Bundesheerreformkommission zu verweisen, in dem unter Punkt 3.5.2 (Wehr- und Ausbildungsdienst – Zeitregelung und Betreuung) ua. die Einrichtung einer unentgeltlichen Inanspruchnahme ressortinterner Beratungsmöglichkeiten, insbesondere für eine Erstberatung in Rechts-, Vermögens- und Schuldnerfragen sowie in Fragen des Konsumentenschutzes empfohlen wurde.

Mit der ins Auge gefassten Ergänzung des § 41 soll nunmehr im Interesse der Soldaten und Soldatinnen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für deren umfassende soziale Unterstützung durch die jeweils zuständigen Militärkommanden (§ 55 Abs. 1 WG 2001) während jeglicher Wehrdienstleistung geschaffen werden. Im Hinblick darauf, dass zu einer solchen zieladäquaten Unterstützung jeweils das komplette soziale Umfeld der Soldaten und Soldatinnen im Sinne einer Gesamtbetrachtung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles entsprechend zu berücksichtigen sein wird, soll auch den jeweiligen Angehörigen der Soldaten und Soldatinnen die in Rede stehende Unterstützung gewährt werden können. Unter nahen Angehörigen werden - wie in § 76 Abs. 2 BDG 1979 und in § 29f Abs. 2 VBG gesetzlich definiert - die Ehegatten und Lebensgefährten der Soldaten und Soldatinnen, sowie Personen, die mit den Soldaten und Soldatinnen in gerader Linie verwandt sind sowie deren Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, anzusehen sein.

Zu Z 19 (§ 49 Abs. 2):

Auf Grund der geplanten Änderungen im 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes (siehe die Erläuterungen zu Z 2) sind entsprechende Zitatpassungen erforderlich. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 20 und 21 (§ 55 Abs. 3 und § 55a):

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 22 (§ 56):

Siehe die Erläuterungen zu Z 7.

Zu Z 23 und 24 (§ 60 Abs. 2g und 9):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle am xxx sind In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Z 25 (§ 61 Abs. 3):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind ua. Wehrpflichtige des Milizstandes, die in der Vergangenheit dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zur Leistung von Milizübungen in der in § 21 Abs. 1 jeweils normierten Gesamtdauer verpflichtet, sofern sie nicht schon zu dieser Präsenzdienstleistung auf Grund einer freiwilligen Meldung oder einen Auswahlbescheid herangezogen werden können. Durch diese im Wesentlichen auf das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, zurückgehende Regelung soll gewährleistet werden, dass die im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder im Wehrdienst als Zeitsoldat erworbenen Befähigungen auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand im Wege der (damaligen) Präsenzdienstleistung „Kaderübungen“ erhalten und vertieft werden können, sodass diese Wehrpflichtigen auch in den folgenden Jahren als qualifiziertes Personal für die Einsatzorganisation des Bundesheeres zur Verfügung stehen. Im Zusammenhang mit der durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 58, eröffneten Möglichkeit der Leistung des - ursprünglich nur für Frauen vorgesehen - Ausbildungsdienstes auch für (wehrpflichtige) Männer und der gleichzeitigen Ablöse der Präsenzdienstleistung „Kaderübungen“ durch „Milizübungen“ erfuhr die in Rede stehende Bestimmung lediglich eine Formalanpassung (siehe BlgNR, 955, XXII. GP). Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 61 Abs. 3 soll nunmehr sichergestellt werden, dass jene Wehrpflichtigen, die im Rahmen des Ausbildungsdienstes die einem Zeitsoldaten vergleichbare Ausbildungsqualifikation erreicht haben, ebenfalls zur Milizübungen herangezogen werden können. Die vorgeschlagene Ergänzung wird in der Praxis wohl nur in seltenen Einzelfällen zur Anwendung gelangen, da die überwiegende Anzahl der Wehrpflichtigen, die Ausbildungsdienst leisten, auf Grund freiwilliger Meldung zu Milizübungen herangezogen werden können. Im Übrigen wird auch die künftig vorgesehene Heranziehung von Wehrpflichtigen, die Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, unmittelbar kraft Gesetzes wie bisher eine (öffentlich-rechtliche) Verpflichtung der Betroffenen darstellen. Ein subjektives Recht dieser Personen auf eine derartige Präsenzdienstleistung oder eine bindende Verpflichtung der Militärbehörden zu einer solchen Heranziehung sind damit nicht verbunden; die Einberufung dieses Personenkreises zu Milizübungen wird vielmehr auch in Zukunft speziell vom entsprechenden militärischen Bedarf abhängen.

Zu Z 26 (§ 61 Abs. 21 und 28 bis 31):

Die genannten Übergangsbestimmungen sollen auf Grund ihrer zwischenzeitlich eingetretenen Gegenstandslosigkeit im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes auch in formeller Hinsicht ersatzlos entfallen.

Zu Z 27 (§ 61 Abs. 33):

Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle sollen die geltenden Bestimmungen des § 61 Abs. 3 für jene Wehrpflichtigen aufrecht bleiben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Novelle einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplargesetzes 2002):**Zu Z 1 und 2 (§ 15 Abs. 4 und § 82 Abs. 3a):**

Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 durch Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG der einfache Gesetzgeber ermächtigt, bestimmte Organe von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freizustellen. Nach Art. 20 Abs. 2 Z 6 B-VG in der Fassung der genannten Verfassungsnovelle und den diesbezüglichen Erläuterungen (314 BlgNR, XIII. GP) sind damit auch Angelegenheiten des Disziplinarrechts umfasst. In

konsequenter Weise wurden daher auch mit § 5 Abs. 2 Z 18 des Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes die Verfassungsbestimmungen der §§ 15 Abs. 3 und 82 Abs. 3 HDG 2002 betreffend die Weisungsfreistellung der Mitglieder der Disziplarkommissionen sowie der Einsatzstraforgane in den Rang einfacher bundesgesetzlicher Bestimmungen reduziert. Darüber hinaus sieht die Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG einen Auftrag an den einfachen Bundesgesetzgeber vor, ua. ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der jeweils obersten Organe vorzusehen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der §§ 15 und 82 soll dieser Verfassungsauftrag nunmehr materiell umgesetzt werden. Hinsichtlich des weiteren Auftrages an den einfachen Bundesgesetzgeber, Regelungen über die Abberufung dieser Disziplinarorgane aus wichtigem Grund vorzusehen, ist festzustellen, dass solche Regelungen in § 17 bzw. § 82 Abs. 5 und 6 HDG 2002 bereits derzeit normiert sind und eine Ausweitung im Hinblick auf einen möglichen Verlust der „Tribunalqualität“ im Sinne des Art. 6 EMRK nicht zweckmäßig erscheint.

Zu Z 3 und 4 (§ 92 Abs. 6b und 8):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle am xxx sind In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Z 5 (§ 93 Abs. 3):

Die genante Übergangsbestimmung soll auf Grund ihrer zwischenzeitlich eingetretenen Gegenstandslosigkeit im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes auch in formeller Hinsicht ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes):

Zu Z 1 (§§ 36 Abs. 2, 39, 40 Abs. 1, 41 Abs. 2 und 42):

Die Maximalhöhe für die Entschädigung des Verdienstentganges sowie für die Fortzahlung der Bezüge ist derzeit mit 360 vH des Bezugsansatzes begrenzt. Auf der Basis des aktuellen Bezugsansatzes nach § 2 Abs. 3 (2 146,70 Euro) gebühren derzeit somit die in Rede stehenden Leistungen nach dem 6. Hauptstück nur bis zur maximalen Höhe von 7 728,12 Euro pro Monat. Dieser derzeit geltende Prozentsatz von 360 vH ist seit 1992 unverändert. Im Rahmen der Vollziehungspraxis musste in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass sich der Prozentsatz jener Verfahren, in denen der tatsächliche Verdienstentgang über der Höchstgrenze von 360 vH des Bezugsansatzes lag und daher nur bis zu dieser Grenze abgegolten werden konnte, bezogen auf die Gesamtzahl aller Verfahren pro Jahr, von 0,87 vH (1995) bis zu 5,97 vH (2007) kontinuierlich erhöht hat und somit vermehrt Fälle auftreten, bei denen die Betroffenen einen Einkommensverlust erleiden, wenn sie zB zu Milizübungen herangezogen werden.

Weiters hat die Bundesheerreformkommission in ihrem einstimmig beschlossenen Abschlussbericht unter Pkt. 3.2.3 („Miliz“) ua. empfohlen, „die Einbindung der Miliz im notwendigen Ausmaß in die präsenzorganisation so vorzunehmen, dass eine Auffüllung der Präsenzorganisation zur vollen Einsatzstärke, eine personelle Bedeckung der Auslandseinsätze und die Verfügbarkeit von Spezialisten in Expertenpools sowie in CIMIC-Bereich im Rahmen eines planbaren Systems möglich ist“. In Realisierung dieser Empfehlung und im Zuge des Aufbaues des genannten Expertenpools wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden, BGBl. I Nr. 17/2008, der bis dahin bestehende Katalog von Spezialkräften nach § 10 Abs. 1 zweiter Satz WG 2001, für die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, endet, erweitert. Da aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung das spezifische Expertenwissen mit fortschreitendem Lebensalter im Zunehmen begriffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass künftig vermehrt Experten mit einem durchschnittlich höheren Lebensalter zu Milizübungen herangezogen werden. Gerade bei diesem Personenkreis kann im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden, dass es auf Grund der geltenden Rechtslage zu erheblichen Einkommensverlusten kommt, wenn der Verdienstentgang dieser Spezialisten auf Grund der oben angeführte Maximalhöhe für die Entschädigung nicht zur Gänze aufgewogen werden kann. Aus diesen Erwägungen und aus wehrpolitischen Gründen erscheint eine Anhebung der maximal gebührenden Entschädigung auf 400 vH des Bezugsansatzes (dies entspricht derzeit 8 586,80 Euro) gerechtfertigt.

Zu Z 2 (§ 45 Abs. 2):

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (WRÄG 2005), BGBl. I Nr. 58, wurde - mit Wirksamkeit 1. Jänner 2008 - die bis zu diesem Zeitpunkt in § 6 Abs. 3 WG 2001 normierte und ausschließlich für Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst geltende Bestimmung betreffend die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie als neuer § 4a in das Heeresgebührengesetz 2001 aufgenommen und zugleich auf alle Anspruchsberechtigten erweitert. Da somit schon auf Grund dieser Bestimmung die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie auch für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr möglich ist, kann die in § 45 Abs. 2 HGG 2001 enthaltene Bestimmung über die Anwendbarkeit der Anerkennungsprämie ersatzlos entfallen.

Zu Z 3 (§ 55 Abs. 3):

Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass der geltende Wortlaut dieser Bestimmung mitunter zu Interpretationsproblemen geführt hat. In Anlehnung an die Textierung des § 62 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, soll mit der vorgeschlagenen Fassung nunmehr klargestellt werden, dass eine Abstandnahme von rückforderbaren Übergenüssen nicht nur zur Gänze, sondern auch teilweise möglich sein soll. Damit wäre sichergestellt, dass der Handlungsspielraum im Einzelfall optimiert und sozialadäquate Lösungen gefunden werden können. Darüber hinaus ist in konsequenter Fortführung des bereits mit dem Reorganisationsbegleitgesetz (REORGBG), BGBl. I Nr. 103/2002, eingeleiteten Reformprozesses, die Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung von rein operativen Angelegenheiten durch Übertragung der jeweiligen Kompetenzen auf nachgeordnete Behörden zu entlasten, vorgesehen, die in Rede stehende Abstandnahme von rückforderbaren Übergenüssen auf das Heerespersonalamt zu übertragen. Mit dieser Konzentration soll auch eine den Interessen der Betroffenen entgegenkommende Verfahrensbeschleunigung bewirkt werden. Im Hinblick auf die generelle erstinstanzliche Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für sämtliche in Betracht kommende Verwaltungsverfahren nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (§ 51 HGG 2001) erscheint eine ausdrückliche Nennung der genannten Behörde entbehrlich.

Zu Z 4 (§ 56 Abs. 1):

Unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 126b Abs. 5 B-VG) sowie im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung sollen die Bestimmungen des Härteausgleiches künftig durch das Heerespersonalamt vollzogen werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 5 und 6 (§ 60 Abs. 2j und 4e):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle am xxx sind In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Z 7 (§ 61 Abs. 14 und 15):

Die genannten Übergangsbestimmungen sollen auf Grund ihrer zwischenzeitlich eingetretenen Gegenstandslosigkeit im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes auch in formeller Hinsicht ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001):**Zu Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 4b und 12 Abs. 7):**

Die Übergangsbestimmung betreffend jene Verfahren nach dem Auslandseinsatzgesetz 2001 sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, die bis zum Ablauf des 30. November 2002 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, kann mangels praktischer Anwendungsfälle ersatzlos entfallen.

Weiters ist auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom xxx eine entsprechende Außerkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 10):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 7.

Zu Z 2 und 4 (§ 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 7):

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen SPG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 158/2005, wurde im Sicherheitspolizeigesetz (§ 53 Abs. 5 SPG) ausdrücklich auf „Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte“ bei der Wahrnehmung bestimmter sicherheitspolizeilicher Aufgaben Bedacht genommen. Weiters wird die „Videüberwachung“ im Rahmen der derzeit in Vorbereitung stehenden DSGVO-Novelle 2008 (§§ 50a ff DSGVO 2000) explizit geregelt, „sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist“. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr für den „militärischen Eigenschutz“ eine eigene diesbezügliche Bestimmung geschaffen werden, die sich inhaltlich am bisherigen § 22 Abs. 7 MBG betreffend die Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten orientiert. Die Verpflichtung zur Löschung der aufgezeichneten Daten nach spätestens 48 Stunden entspricht der diesbezüglichen Vorgabe der derzeit in Vorbereitung stehenden Novelle zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG-Novelle 2008). Gleichzeitig soll § 22 Abs. 7 MBG, der bisher von militärischen Organen und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr betraut sind, zu vollziehen war, mangels praktischer Relevanz entfallen.

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 2):

Die im § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes 1996 (WaffG) restriktiv formulierte Bestimmung betreffend die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten hat in der Vergangenheit wiederholt Zweifel aufkommen lassen, dass § 22 Abs. 2 MBG auf Grund seiner generellen Formulierung eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erteilung diesbezüglicher Auskünfte an militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, bildet. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung der entsprechenden Daten erfolgen. Gleichzeitig soll unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 126b Abs. 5 B-VG) sowie im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung eine entsprechende Norm über sog. „Online-Zugriffsmöglichkeiten“ geschaffen werden, durch die künftig ebenfalls einer Auskunftspflicht nachgekommen werden kann.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 7):

Siehe die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 8):

Durch die geplante Zitierungsanpassung soll nunmehr aus rein formalen Gründen ein Redaktionsversehen entsprechend bereinigt werden.

Zu Z 6 (§ 22a Abs. 1):

Im § 22a Abs. 1 sind als ausstellende Behörden für eine Legende die „Bundesbehörden“, die „Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung“ und der „Bürgermeister“ normiert. Die Sozialversicherungsträger und andere Selbstverwaltungskörper wie zB Kammern sind nicht unter die genannten Behörden zu subsumieren. Für „verdeckte Ermittlungen“ kann es im Einzelfall jedoch erforderlich sein, dass auch Selbstverwaltungskörper auf diese Zwecke Urkunden (wie beispielsweise eine „e-card“) ausstellen dürfen. Eine derartige Anpassung betreffend die inhaltlich vergleichbare Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 54a Abs. 1 SPG) erfolgte durch die SPG-Novelle BGBl. I Nr. 114/2007.

Zu Z 7 und 8 (§ 25 Abs. 1 bis 6):

In den Katalog der möglichen Adressaten von Datenübermittlungen durch militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, soll nunmehr in einer neu geschaffenen Z 2 eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung bestimmter Daten an inländische Behörden erfolgen; hiezu zählen insbesondere jene, an die zuständigen Sicherheitsbehörden weiterzuleitenden Daten, die den international operierenden Terrorismus, die organisierte Kriminalität oder andere einschlägige strafbare Handlungen betreffen. Durch die vorgesehene Ergänzung sind in den Abs. 2 bis 6 entsprechende Zitatpassungen erforderlich.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 6):

Derzeit ist im § 25 Abs. 6 normiert, dass der Bundesminister für Landesverteidigung dem Rechtsschutzbeauftragten bis Ende März jeden Jahres über die im Vorjahr durchgeführten Übermittlungen von Daten österreichischer Staatsbürger an ausländische öffentliche Dienststellen oder internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen durch militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, zu berichten hat. Auf ausdrücklichen Wunsch des Rechtsschutzbeauftragten soll künftig diese Information im Sinne einer Effizienzsteigerung seiner Kontrolltätigkeit bereits bis Ende Jänner jeden Jahres durch den Bundesminister für Landesverteidigung erfolgen.

Zu Z 10 (§ 26 Abs. 4):

Im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung ist unter Umständen auch eine Verarbeitung (personenbezogener) Daten erforderlich. Im Hinblick auf die dem Datenschutzrecht innewohnende rechtspolitische Bestrebung nach Schaffung bereichsspezifischer, dem Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung tragenden gesetzlichen Regelungen für Datenverwendungen im öffentlichen Bereich, soll mit der vorliegenden Bestimmung eine ausdrückliche diesbezügliche Norm geschaffen werden. Die Definition des „Verarbeitens von Daten“ ergibt sich aus § 4 Z 9 DSGVO 2000; darunter ist also das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch den Auftraggeber oder Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels von Daten zu verstehen. Die zugrunde liegenden Daten begründen im Hinblick auf ihre Unverzichtbarkeit für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres „wichtige öffentliche Interessen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 bzw. § 9 Z 3 DSGVO 2000.

Zu Z 11 und 12 (§ 61 Abs. 1h und 1i sowie Abs. 3c):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom xxx sind entsprechende In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Z 13 (§ 62 Abs. 3a):

Die genannte Übergangsbestimmung soll auf Grund ihrer zwischenzeitlich eingetretenen Gegenstandslosigkeit im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes auch in formeller Hinsicht ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002):**Zu Z 1 (§ 14a Abs. 1):**

Die vorgeschlagene Ergänzung dient ausschließlich der Klarstellung; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 4c)

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom xxx ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes):**Zu Z 1 und 3 (§ 2 Abs. 1 und § 8):**

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2007), BGBl. I Nr. 6/2007, wurde die Bezeichnung „Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt. Die derzeitigen geltenden Bezeichnungen in § 2 Abs. 1 und § 8 wären daher entsprechend anzupassen.

Weiters sollen unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 126b Abs. 5 B-VG) sowie in Umsetzung des im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform, Punkt 15. Aufgabenreform“ ins Auge gefassten Vorhabens, die bestehenden Mitwirkungsrechte zwischen den Ministerien durch eine Informationsverpflichtung abzulösen, die im bisherigen § 2 Abs. 1 und § 8 enthaltenen Einvernehmensklauseln entfallen und durch ein in § 2 Abs. 1 enthaltenes Anhörungsrecht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom xxx sind entsprechende Inkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Z 3 (§ 8):

Siehe die Erläuterungen zu Z 1.

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 1		
Änderung des Wehrgesetzes 2001		
Inhaltsverzeichnis		
1. Abschnitt		1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen und Ergänzungswesen		Allgemeine Bestimmungen
§ 9. bis 14 ...		§ 9. bis 14 ...
2. Abschnitt		2. Abschnitt
Organisation und Aufgaben der Stellungskommissionen		Stellungskommissionen
§ 15. Stellungskommissionen	§ 15. Organisation	
§ 16. Zusammensetzung der Stellungskommissionen	§ 16. <i>entfällt</i>	
§ 17. Aufgaben der Stellungskommissionen	§ 17. Aufgaben	
§ 18. Stellungspflicht	§ 18. Stellungspflicht	
	§ 18a. Nähere Bestimmungen	
	§ 18b. Nachstellung und neuerliche Stellung	
5. Hauptstück		5. Hauptstück
Sonder- und Schlussbestimmungen		Sonder- und Schlussbestimmungen
§ 55. ...	§ 55. ...	
	§ 55a. Verwendung von Daten	
§ 2. (1) bis (4) ...	§ 2. (1) bis (4) ...	

Geltende Fassung

(5) bis (6) ...

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Ergänzungswesen

§ 2. bis 14 ...

2. Abschnitt

Organisation und Aufgaben der Stellungskommissionen

Stellungskommissionen

§ 15. Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst der Stellungskommissionen zu bedienen. Durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung ist nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu bestimmen,

1. in welchen Ergänzungsbereichen Stellungskommissionen zu bilden sind und
2. welcher Stellungskommissionen sich die Militärkommanden für ihren Ergänzungsbereich oder für Teile ihres Ergänzungsbereiches zu bedienen haben.

Vorgeschlagene Fassung

(4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.

(5) bis (6) ...

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. bis 14 ...

2. Abschnitt

Stellungskommissionen

Organisation

§ 15. (1) Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst (Stellung) der Stellungskommission als zuständiger Behörde zu bedienen. Diese hat auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu bestimmen,

1. in welchen Ergänzungsbereichen Stellungskommissionen zu bilden sind und
2. welcher Stellungskommissionen sich die Militärkommanden für ihren Ergänzungsbereich oder für Teile dieses Bereiches zu bedienen haben.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Stellungskommission hat zu bestehen aus

1. einem Offizier als Vorsitzenden und
2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder sind von jenem Militärkommandanten zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stellungskommission eingerichtet ist. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(3) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

Zusammensetzung der Stellungskommissionen

§ 16. (1) Die Stellungskommission hat zu bestehen aus

1. einem Offizier als Vorsitzenden und
2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vom Militärkommandanten zu bestellen. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(2) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

Aufgaben der Stellungskommissionen

§ 17. (1) Den Stellungskommissionen obliegt, soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind, die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst. Hierbei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

Aufgaben

§ 17. (1) Den Stellungskommissionen obliegt jedenfalls die Feststellung der Eignung der Personen, die sich der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst. Hierbei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

§ 16. *entfällt*

Geltende Fassung

Personen anzustellen.

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der zur Feststellung dieser Eignung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“, „Vorübergehend untauglich“, „Untauglich“. Erscheint für diese Feststellung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die Personen nach Abs. 1 von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder oder der nach § 16 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Ersatzmitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf „Tauglich“ lautender Beschluss bedarf jedoch der Zustimmung des Arztes.

(3) Stellungspflichtige, deren vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist vom Militärkommando aufzufordern, sich zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt einer neuen Stellung zu unterziehen.

(4) Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterzogen haben und deren vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist vom Militärkommando aufzufordern, sich zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt einer neuen Stellung zu unterziehen, sofern die Wehrpflichtigen ihres Geburtsjahrganges innerhalb der erwähnten Frist zur Stellung aufgefördert wurden.

(5) Wurde bei Stellungspflichtigen oder Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterzogen haben, von der Stellungskommission bereits dreimal vorübergehende Untauglichkeit festgestellt, so kann das Militärkommando aus besonders rücksichtswürdigen Interessen der genannten Personen von weiteren Aufforderungen zu einer neuen Stellung von Amts wegen absehen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

(6) Gegen die Beschlüsse der Stellungskommission nach Abs. 2 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Stellungskommissionen haben den Personen nach Abs. 1 über diese Beschlüsse eine Bescheinigung auszustellen.

(7) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“ oder „Vorübergehend untauglich“ oder „Untauglich“. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf „Tauglich“ lautender Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung des Arztes. Erscheint für die Feststellung der Eignung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die Personen nach Abs. 1 von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Gegen die Beschlüsse der Stellungskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Geltende Fassung

1. mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Landesverteidigung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und

2. auf Wunsch des Untersuchten diesem

weitergegeben werden. Die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

Stellungspflicht

§ 18. (1) Wehrpflichtige sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sich auf Grund einer allgemeinen, in ortsüblicher Weise kundzumachenden oder einer besonderen Aufforderung zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung zum Wehrdienst Stellungskommissionen zu stellen, sich hiebei den erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen, die zur Durchführung der Aufgaben der Stellungskommissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie die zu diesem Zwecke angeforderten Unterlagen vorzulegen; sie sind ferner verpflichtet, auf besondere Anordnung der Stellungskommissionen die ihnen aus militärischen Erfordernissen zugewiesene Unterkunft in Anspruch zu nehmen (Stellungspflicht). In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes und die Dauer der Stellung sowie der Ort, an dem diese stattfindet, bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden. Bei Personen, die eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen, kann auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über diese Behinderung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden. In diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund des amtsärztlichen Zeugnisses fassen.

Vorgeschlagene Fassung

Stellungspflicht

§ 18. (1) Wehrpflichtige sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, verpflichtet, sich auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Aufforderung des Militärkommandos der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen. In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(1a) Die Stellungspflicht umfasst

1. die Befolgung der Aufforderung zur Stellung nach Abs. 1,
2. die Mitwirkung an den für die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen,
3. die Erteilung der zur Durchführung des Stellungsverfahrens notwendigen Auskünfte und die Vorlage der zu diesem Zweck angeforderten Unterlagen und
4. die Inanspruchnahme der auf besondere Anordnung der Stellungskommission nach Maßgabe militärischer Erfordernisse zugewiesenen Unterkunft.

(1b) Bei Personen, die

1. eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen oder
2. einer militärmedizinischen Untersuchung außerhalb des Stellungsverfahrens unterzogen wurden,

kann auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden. In diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund dieses amtsärztlichen Zeugnisses fassen.

(2) bis (3) ...

(4) bis (9) *entfällt*

(2) bis (3) ...

(4) Die Wehrpflichtigen sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(5) Der Stellungspflichtige hat sich bei der nach seinem Hauptwohnsitz zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das Militärkommando hat den Stellungspflichtigen einem anderen Militärkommando zur Stellung zuzuweisen, sofern das Stellungsverfahren durch eine solche Zuweisung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, oder der Stellungspflichtige die Zuweisung beantragt und dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(6) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, sind verpflichtet, während des Stellungsverfahrens die zur Durchführung der Stellung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlichen Weisungen der mit der Durchführung der Stellung betrauten und besonders gekennzeichneten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, insbesondere der Mitglieder der Stellungskommission, pünktlich und genau zu befolgen.

(7) Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen,

Geltende Fassung

men, sind einer Nachstellung zu unterziehen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereitelt wurde, jedenfalls zur Stellung vorgeführt werden.

(8) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind auf ihren Antrag neuerlich einer Stellung zu unterziehen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Änderung der Eignung zu erwarten ist. Gelangen diese Anhaltspunkte dem Militärkommando auf andere Weise als durch einen Antrag zur Kenntnis, so hat diese Behörde die Wehrpflichtigen von Amts wegen neuerlich einer Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim Militärkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung ist nicht zulässig ab Beginn des Tages

1. der Erlassung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst

bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig. In allen Fällen einer neuerlichen Stellung bleibt bis zu deren rechtskräftigem Abschluss die zuletzt getroffene Eignungsfeststellung aufrecht.

(9) Wehrpflichtige, die dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang noch nicht angehören oder die von der Stellungspflicht befreit sind, können sich freiwillig der Stellung unterziehen. Diese Wehrpflichtigen sind vom Militärkommando zur Stellung zuzulassen, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung Nähere Bestimmungen

§ 18a. (1) Die Wehrpflichtigen sind von Amts wegen frühestens in dem Kalenderjahr erstmalig zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wehrpflichtige, die

1. dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang noch nicht angehören oder
2. von der Stellungspflicht befreit sind,

können sich freiwillig der Stellung unterziehen. Diese Wehrpflichtigen sind vom Militärkommando zur Stellung zuzulassen, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Stellungspflichtige und Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 haben sich bei der nach ihrem Hauptwohnsitz zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das Militärkommando hat diese Personen einer anderen Stellungskommission zuzuweisen, sofern das Stellungsverfahren durch eine solche Zuweisung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder diese Personen die Zuweisung beantragt haben und dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die sich der Stellung unterziehen, sind verpflichtet während des Stellungsverfahrens die zur Durchführung der Stellung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlichen Weisungen der mit der Durchführung der Stellung betrauten und besonders gekennzeichneten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zu befolgen.

Nachstellung und neuerliche Stellung

§ 18b. (1) Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, sind vom Militärkommando einer Nachstellung zuzuweisen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereitelt wurde, jedenfalls zur Stellung vorgeführt werden.

(2) Wehrpflichtige, deren vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist vom Militärkommando aufzufordern, sich zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Dies gilt hinsichtlich Wehrpflichtiger nach § 18a Abs. 1 Z 2 nur bei Vorliegen einer erneuten freiwilligen Meldung zur Stellung.

(3) Hat die Stellungskommission bei einem Wehrpflichtigen bereits dreimal die vo-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

rübergehende Untauglichkeit festgestellt, so kann das Militärkommando aus besonders rücksichtswürdigen Interessen von weiteren Aufforderungen zu einer neuerlichen Stellung von Amts wegen absehen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

(4) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind vom Militärkommando auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung zuzuweisen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Änderung der Eignung zu erwarten ist. Gelangen diese Anhaltspunkte dem Militärkommando auf andere Weise als durch einen Antrag zur Kenntnis, so hat diese Behörde die Wehrpflichtigen von Amts wegen nach Maßgabe militärischer Interessen einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim Militärkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung ist nicht zulässig ab Beginn des Tages

1. der Erlassung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst

bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig. In allen Fällen einer neuerlichen Stellung bleibt bis zu deren rechtskräftigem Abschluss die zuletzt getroffene Eignungsfeststellung aufrecht.

Befreiung und Aufschub

§ 26. (1) bis (2) ...

(3) Tauglichen Wehrpflichtigen ist, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen, der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben, wenn

1. sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und
2. sie durch eine Unterbrechung einer bereits begonnen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden.

Ein Aufschub ist auf Antrag der Wehrpflichtigen zu verfügen. Der Aufschub darf bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen

Befreiung und Aufschub

§ 26. (1) bis (2) ...

(3) Tauglichen Wehrpflichtigen ist, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen, der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben, wenn

1. sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und sie durch eine Unterbrechung einer bereits begonnenen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder
2. sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

Ein Aufschub ist auf Antrag der Wehrpflichtigen zu verfügen. Der Aufschub darf bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das

Geltende Fassung

das 28. Lebensjahr vollenden.

Sonderbestimmungen für Frauen

§ 38a. (1) ...

- (2) Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst herangezogen werden bis
 1. zur Vollendung des 50. Lebensjahres oder
 2. zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie
 Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik,
 des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind.

(3) bis (5) ...

3. Hauptstück**Pflichten und Rechte der Soldaten****Allgemeines**

§ 41. (1) bis (8) ...

Verletzung der Stellungspflicht

§ 49. (1) ...

- (2) Wer gegen die Pflicht zur Befolgung von Weisungen nach § 18 Abs. 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

Behördenzuständigkeit

§ 55. (1) bis (2) ...

- (3) Als Matrikelnummer nach den Vorschriften des humanitären Völkerrechts ist die Sozialversicherungsnummer zu verwenden.

Vorgeschlagene Fassung

28. Lebensjahr vollenden.

Sonderbestimmungen für Frauen

§ 38a. (1) ...

- (2) Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst herangezogen werden bis
 1. zur Vollendung des 50. Lebensjahres oder
 2. zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie
 Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisa-
 tion in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Tech-
 nik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind.“

(3) bis (5) ...

3. Hauptstück**Pflichten und Rechte der Soldaten****Allgemeines**

§ 41. (1) bis (8) ...

- (9) Soldaten und deren nahen Angehörigen kann in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, nach Maßgabe militärischer Erfordernisse die notwendige Unterstützung gewährt werden.

Verletzung der Stellungspflicht

§ 49. (1) ...

- (2) Wer gegen die Pflicht zur Befolgung von Weisungen nach § 18a Abs. 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

Behördenzuständigkeit

§ 55. (1) bis (2) ...

(3) *entfällt*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung Verwendung von Daten

§ 55a. (1) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen nach § 17 Abs. 1 zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur weitergegeben werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Landesverteidigung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und
2. auf Wunsch des Untersuchten diesem.

Die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

(2) Als Matrikelnummer nach den Vorschriften des humanitären Völkerrechts ist die Sozialversicherungsnummer zu verwenden.

Kundmachungen

§ 56. Eine

1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und eine Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes,
2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,
3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,
4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,
5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst,
6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst und
7. allgemeine Bekanntmachung einer Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen

ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur

Kundmachungen

§ 56. Eine

1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und eine Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes, einschließlich der Festlegung oder Änderung oder Aufhebung eines Einsatzzeitraumes,
 2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,
 3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,
 4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,
 5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst,
 6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
 7. allgemeine Bekanntmachung einer Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen und
 8. allgemeine Aufforderung zur Stellung
- ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische oder optische Mittel oder durch das Amts-

Geltende Fassung

Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten mit der Kundmachung in Kraft.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2f) ...

(3) bis (8) ...

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) *entfällt*

(2) ...

(3) Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.

(4) bis (12) ...

(13) *entfällt*

(14) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung

blatt zur Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit der Kundmachung in Kraft.

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2f) ...

(2g) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 4a, die Bezeichnung des 1. und 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes, jeweils samt Überschrift, die §§ 15 und 17, jeweils samt Überschrift, § 18 Abs. 1, 1a und 1b, die §§ 18a und 18b, jeweils samt Überschrift, § 26 Abs. 3, § 38a Abs. 2, § 41 Abs. 9, § 49 Abs. 2, § 55a samt Überschrift, § 56 sowie § 61 Abs. 3 und 33, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

(3) bis (8) ...

(9) Mit Ablauf des xxx treten § 16 samt Überschrift, § 18 Abs. 4 bis 9, § 55 Abs. 3 und § 61 Abs. 21 und 28 bis 31 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) *entfällt*

(2) ...

(3) Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder
 - c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.

(4) bis (12) ...

(13) *entfällt*

(14) bis (17) ...

Geltende Fassung

- (18) *entfällt*
 (19) bis (20) ...
 (21) Auf Pflichtverletzungen, die vor dem 1. Dezember 2002 begangen worden sind, ist § 46 in der bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltenden Fassung anzuwenden.
 (22) bis (27) ...
 (28) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 treten im § 38 Abs. 3 an die Stelle der Worte „vorbereitende Milizausbildung“ die Worte „vorbereitende Kaderaus- bildung“.
 (29) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 4 die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 fünfter und sechster Satz über die Dauer des Grundwehrdienstes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung nicht anzuwenden.
 (30) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind in den Fällen des § 38b Abs. 6 die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen und die Einteilung zu einer vorbereitenden Kaderaus- bildung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden.
 (31) Im § 21 Abs. 3, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, treten an die Stelle der Worte „Bundesheer-Beschwerdekommission“ die Worte „Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission“.
 (32) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (18) *entfällt*
 (19) bis (20) ...
 (21) *entfällt*
 (22) bis (27) ...
 (28) bis (31) *entfällt*

(32) ...

(33) Auf Wehrpflichtige, die vor dem xxx einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, ist § 61 Abs. 3 Z 2 in der ab xxx geltenden Fassung nicht anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Heeresdisziplinalgesetzes 2002****Kommissionen im Disziplinarverfahren**

§ 15. (1) bis (3) ...

Kommissionen im Disziplinarverfahren

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommissionen im Disziplinarverfahren zu unter-

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Einsatzstraforgane	Einsatzstraforgane
§ 82. (1) bis (3) ...	§ 82. (1) bis (3) ...
§ 82. (4) bis (8) ...	(3a) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Einsatzstraforgane zu unterrichten.
§ 92. (1) bis (6a) ...	§ 82. (4) bis (8) ...
In- und Außer-Kraft-Treten	In- und Außer-Kraft-Treten
(7) ...	§ 92. (1) bis (6a) ...
§ 93. (1) bis (2) <i>entfällt</i>	(6b) § 15 Abs. 4 und § 82 Abs. 3a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.
(3) § 51 Abs. 4 gilt nicht für Pflichtverletzungen, die vor Ablauf des 30. Juni 2001 begangen worden sind. § 82 Abs. 2 Z 3 und § 84 Abs. 3 zweiter Satz HDG 1994, jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2001 geltenden Fassung, sind auf Pflichtverletzungen, die vor Ablauf des 30. Juni 2001 begangen worden sind, weiter anzuwenden.	(7) ...
(4) bis (5) ...	(8) Mit Ablauf des xxx tritt § 93 Abs. 3 außer Kraft.
§ 36. (1) ...	Übergangsbestimmungen
(2) Deckt die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Verdienstentganges. Diese Entschädigung gebührt	Übergangsbestimmungen
	§ 93. (1) bis (2) <i>entfällt</i>
	(3) <i>entfällt</i>
	(4) bis (5) ...
Anspruch und Umfang	Anspruch und Umfang
Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001	Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001
Artikel 3	Artikel 3
Anspruch und Umfang	Anspruch und Umfang
§ 36. (1) ...	§ 36. (1) ...
(2) Deckt die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Verdienstentganges. Diese Entschädigung gebührt	(2) Deckt die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Verdienstentganges. Diese Entschädigung gebührt

Geltende Fassung

in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, nicht übersteigt.

Gemeinsame Entschädigungsbemessung

§ 39. Gehören Anspruchsberechtigte sowohl dem Personenkreis der nicht selbständig Erwerbstätigen als auch dem der selbständig Erwerbstätigen an, so ist die Entschädigung für jede Einkommensart gesondert zu bemessen. In diesen Fällen bildet die Summe der beiden so ermittelten Beträge die Gesamthöhe der Entschädigung. Die Höchstgrenze für eine Entschädigung von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat gilt auch in diesen Fällen.

Fortzahlung im Bereich des Bundes

§ 40. (1) Anspruchsberechtigten in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund oder
2. Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302, oder das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, anzuwenden ist,

gebührt an Stelle einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 eine Fortzahlung ihrer Bezüge. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge während des Wehrdienstes sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der in Summe mit der Pauschalentschädigung 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigt.

(2) ...

Fortzahlung durch andere Arbeitgeber

§ 41. (1) ...

(2) Ein Arbeitgeber hat auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Anspruchsberechtigten fortgezahlten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß

Vorgeschlagene Fassung

bührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, nicht übersteigt.

Gemeinsame Entschädigungsbemessung

§ 39. Gehören Anspruchsberechtigte sowohl dem Personenkreis der nicht selbständig Erwerbstätigen als auch dem der selbständig Erwerbstätigen an, so ist die Entschädigung für jede Einkommensart gesondert zu bemessen. In diesen Fällen bildet die Summe der beiden so ermittelten Beträge die Gesamthöhe der Entschädigung. Die Höchstgrenze für eine Entschädigung von 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat gilt auch in diesen Fällen.

Fortzahlung im Bereich des Bundes

§ 40. (1) Anspruchsberechtigten in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund oder
2. Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302, oder das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, anzuwenden ist,

gebührt an Stelle einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 eine Fortzahlung ihrer Bezüge. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge während des Wehrdienstes sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der in Summe mit der Pauschalentschädigung 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigt.

(2) ...

Fortzahlung durch andere Arbeitgeber

§ 41. (1) ...

(2) Ein Arbeitgeber hat auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Anspruchsberechtigten fortgezahlten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß

Geltende Fassung

einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 nicht übersteigen. Dieser Kostenersatz darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst fortgezählten Bezüge nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 BAO nicht übersteigen.

(3) ...

Zusammenrechnung von Ansprüchen

§ 42. (1) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von

1. Pauschalentschädigung,
2. Entschädigung,
3. Fortzahlung der Bezüge und
4. Kostenersatz an den Arbeitgeber

insgesamt erwachsenden Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen. Dies gilt auch im Falle einer Fortzahlung der Bezüge durch mehrere Arbeitgeber.

(2) Werden einem Anspruchsberechtigten Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit, so gebührt ihm insoweit auch eine Entschädigung nach den für diese Personenkreise geltenden Bestimmungen, als die Summe der Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht erreicht. Bei der Ermittlung einer solchen Entschädigung ist der Verdienstentgang nicht um die Pauschalentschädigung zu vermindern.

(3) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer des Wehrdienstes die Bezüge von mehr als einem Arbeitgeber in einem um die Pauschalentschädigung verminderten Ausmaß fortgezahlt, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe jenes Vielfachen der Pauschalentschädigung, das der Anzahl der genannten Arbeitgeber entspricht, vermindert um die dem Anspruchsberechtigten nach § 36 Abs. 1 ausbezahlte Pauschalentschädigung. Diese Entschädigung darf in Summe mit den Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen.

(4) Haben die dem Bund durch

Vorgeschlagene Fassung

einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 nicht übersteigen. Dieser Kostenersatz darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst fortgezählten Bezüge nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 BAO nicht übersteigen.

(3) ...

Zusammenrechnung von Ansprüchen

§ 42. (1) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von

1. Pauschalentschädigung,
2. Entschädigung,
3. Fortzahlung der Bezüge und
4. Kostenersatz an den Arbeitgeber

insgesamt erwachsenden Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen. Dies gilt auch im Falle einer Fortzahlung der Bezüge durch mehrere Arbeitgeber.

(2) Werden einem Anspruchsberechtigten Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Verdienstentgang aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit, so gebührt ihm insoweit auch eine Entschädigung nach den für diese Personenkreise geltenden Bestimmungen, als die Summe der Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht erreicht. Bei der Ermittlung einer solchen Entschädigung ist der Verdienstentgang nicht um die Pauschalentschädigung zu vermindern.

(3) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer des Wehrdienstes die Bezüge von mehr als einem Arbeitgeber in einem um die Pauschalentschädigung verminderten Ausmaß fortgezahlt, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe jenes Vielfachen der Pauschalentschädigung, das der Anzahl der genannten Arbeitgeber entspricht, vermindert um die dem Anspruchsberechtigten nach § 36 Abs. 1 ausbezahlte Pauschalentschädigung. Diese Entschädigung darf in Summe mit den Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen.

(4) Haben die dem Bund durch

Geltende Fassung

1. die Pauschalentschädigung,
2. eine Entschädigung,
3. eine Fortzahlung der Bezüge und
4. einen Kostenersatz an den Arbeitgeber

insgesamt erwachsenen Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat überstiegen, so gilt die diesen Betrag übersteigende Summe als Übergenuß aus dem Dienstverhältnis nach § 40 Abs. 1 Z 1. Werden einem Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 Z 2 die aus einer Fortzahlung der Bezüge entstandenen Aufwendungen nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt, so gelten die nicht ersetzten Aufwendungen als Übergenuß des Anspruchsberechtigten aus dem jeweiligen Dienstverhältnis.

Besoldung und Fahrtkostenvergütung

§ 45. (1) ...

(2) § 6 Abs. 2 und 3 über die Einsatzvergütung und die Anerkennungsprämie sind auch auf Zeitsoldaten nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) bis (7) ...

Übergenuß

§ 55. (1) bis (2) ...

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenuße kann vom Bundesminister für Landesverteidigung Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(4) ...

Härteausgleich

§ 56. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ausgenommen § 55 über Übergenuße, in Einzelfällen besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für Landesverteidigung einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. die Pauschalentschädigung,
2. eine Entschädigung,
3. eine Fortzahlung der Bezüge und
4. einen Kostenersatz an den Arbeitgeber

insgesamt erwachsenen Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten einen Betrag von 400 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat überstiegen, so gilt die diesen Betrag übersteigende Summe als Übergenuß aus dem Dienstverhältnis nach § 40 Abs. 1 Z 1. Werden einem Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 Z 2 die aus einer Fortzahlung der Bezüge entstandenen Aufwendungen nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt, so gelten die nicht ersetzten Aufwendungen als Übergenuß des Anspruchsberechtigten aus dem jeweiligen Dienstverhältnis.

Besoldung und Fahrtkostenvergütung

§ 45. (1) ...

(2) § 6 Abs. 2 über die Einsatzvergütung ist auch auf Zeitsoldaten nach Abs. 1 anzuwenden.

(3) bis (7) ...

Übergenuß

§ 55. (1) bis (2) ...

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenuße kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(4) ...

Härteausgleich

§ 56. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ausgenommen § 55 über Übergenuße, in Einzelfällen besondere Härten ergeben, kann das Heerespersonalamt einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.

(2) bis (3) ...

**Geltende Fassung
In- und Außerkrafttreten**

§ 60. (1) bis (2i) ...

(3) bis (4d) ...

§ 61. (1) bis (2) ...

(3) bis (4) *entfällt*

(5) ...

(6) bis (9) *entfällt*

(10) ...

(11) bis (13) *entfällt*

(14) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt im § 5 Abs. 2 an die Stelle des Wortes „Milizausbildung“ das Wort „Kaderausbildung“.

(15) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Kadertübung leisten, eine Milizprämie. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

Dienstgradgruppe	
Rekruten und Chargen 14,34 vH,
Unteroffiziere 18,36 vH,
Offiziere 23,66 vH.

(16) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) bis (4a) ...

**Vorgeschlagene Fassung
In- und Außerkrafttreten**

§ 60. (1) bis (2i) ...

(2j) § 36 Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 42, § 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

(3) bis (4d) ...

(4e) Mit Ablauf des xxx tritt § 61 Abs. 14 und 15 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) bis (2) ...

(3) bis (4) *entfällt*

(5) ...

(6) bis (9) *entfällt*

(10) ...

(11) bis (13) *entfällt*

(14) *entfällt*

(15) *entfällt*

(16) ...

Artikel 4

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) bis (4a) ..

Geltende Fassung

(5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) bis (6) *entfällt*

(7) Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, die vor Ablauf des 30. November 2002 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist § 7 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 5**Änderung des Militärbefugnisgesetzes****Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) bis (9) ...

(10) Im Falle eines Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Sie ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise kundzumachen, insbesondere durch Rundfunk oder andere optische oder akustische Mittel. Der Zeitpunkt des In- oder Außerkrafttretens einer solchen Maßnahme ist in der Kundmachung anzugeben. Im Falle eines Angriffes auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.

(11) bis (12) ...

Verarbeitung von Daten

§ 15. Im Wachdienst dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.

Vorgeschlagene Fassung

(4b) § 12 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xxx außer Kraft
(5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) bis (6) *entfällt*(7) *entfällt***Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) bis (9) ...

(10) *entfällt*

(11) bis (12) ...

Verarbeitung von Daten

§ 15. (1) Im Wachdienst dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.

(2) Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschut-

Geltende Fassung

§ 22. (1) ...

(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 22. (2a) bis (6) ...

(7) Darüber hinaus ist die Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 bei einer Zusammenkunft mehrerer Personen zulässig, wenn anzunehmen ist, dass es bei dieser Zusammenkunft zu einem Angriff gegen militärische Rechtsgüter kommen werde. Eine derartige Maßnahme ist zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis von möglichen Betroffenen bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr der sich bei diesen Zusammenkünften tatsächlich ereignenden Angriffe verarbeitet werden.

(8) (**Verfassungsbestimmung**) Vor einer Datenermittlung nach den Abs. 3 bis 7

Vorgeschlagene Fassung

zes erforderlich ist. Eine Videoüberwachung ist zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis von potentiellen Betroffenen bekannt wird. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach 48 Stunden zu löschen.

§ 22. (1) ...

(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Diese Auskünfte betreffen insbesondere jene Daten, die von den Waffenbehörden in der Zentralen Informationssammlung gespeichert wurden. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt. Der Auskunftsverpflichtung kann auch durch Einräumung einer direkten Abfragemöglichkeit in den Datenbanken der auskunftsverpflichteten Stelle nachgekommen werden. Der Zugriff ist auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Datenbanken und Datenfelder zu beschränken.

§ 22. (2a) bis (6) ...

(7) *erfällt*

(8) (**Verfassungsbestimmung**) Vor einer Datenermittlung nach den Abs. 3 bis 5

Geltende Fassung

haben militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 unverzüglich den Rechtsschutzbeauftragten unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen und den Bundesminister für Landesverteidigung hiervon zu verständigen. Eine solche Ermittlung darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten gegenüber den militärischen Organen und Dienststellen nach Abs. 1 begonnen werden. Eine Datenermittlung nach den Abs. 3 bis 7 darf jedoch sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten begonnen werden, wenn bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender, schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, oder für die Sicherheit von Menschen eintreten würde. Eine solche Ermittlung ist unverzüglich zu beenden, wenn der Rechtsschutzbeauftragte dagegen Einspruch erhoben hat. Der Rechtsschutzbeauftragte hat den Bundesminister für Landesverteidigung über eine allfällige Zustimmung oder jegliche sonstige Äußerung zu verständigen.

(9) ...

Legende

§ 22a. (1) Soweit Bundesbehörden oder Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung oder Bürgermeister gesetzlich zur Ausstellung von Urkunden berufen sind, haben sie auf Verlangen des Bundesministers für Landesverteidigung Urkunden herzustellen, die über die Identität einer Person täuschen. Diese Urkunden dürfen nur von militärischen Organen und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, verwendet werden zum Zweck

1. verdeckter Ermittlungen oder
2. der Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung von Observationen und verdeckten Ermittlungen.

(2) ...

Übermittlung

§ 25. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen Daten übermitteln

1. anderen militärischen Dienststellen,
2. den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung und
3. ausländischen öffentlichen Dienststellen oder internationalen Organisationen

Vorgeschlagene Fassung

haben militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 unverzüglich den Rechtsschutzbeauftragten unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen und den Bundesminister für Landesverteidigung hiervon zu verständigen. Eine solche Ermittlung darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten gegenüber den militärischen Organen und Dienststellen nach Abs. 1 begonnen werden. Eine Datenermittlung nach den Abs. 3 bis 5 darf jedoch sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten begonnen werden, wenn bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender, schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, oder für die Sicherheit von Menschen eintreten würde. Eine solche Ermittlung ist unverzüglich zu beenden, wenn der Rechtsschutzbeauftragte dagegen Einspruch erhoben hat. Der Rechtsschutzbeauftragte hat den Bundesminister für Landesverteidigung unverzüglich über eine allfällige Zustimmung oder jegliche sonstige Äußerung zu verständigen.

(9) ...

Legende

§ 22a. (1) Soweit Bundesbehörden oder Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung oder durch Gesetz eingerichtete Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder Bürgermeister gesetzlich zur Ausstellung von Urkunden berufen sind, haben sie auf Verlangen des Bundesministers für Landesverteidigung Urkunden herzustellen, die über die Identität einer Person täuschen. Diese Urkunden dürfen nur von militärischen Organen und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, verwendet werden zum Zweck

1. verdeckter Ermittlungen oder
2. der Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung von Observationen und verdeckten Ermittlungen.

(2) ...

Übermittlung

§ 25. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen Daten übermitteln

1. anderen militärischen Dienststellen,
2. inländischen Behörden soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet,

Geltende Fassung

oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen, soweit dies

- a) auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht oder
- b) eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr darstellt.

(1a) ...

(2) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 3 darf, soweit dies zur Gewährleistung der Beachtung von Grundsätzen des Datenschutzes erforderlich ist, unter Auflagen geschehen. Eine solche Übermittlung ist jedenfalls unzulässig, sofern Grund zur Annahme besteht, dass

1. hiedurch wesentliche Interessen der Republik Österreich verletzt werden oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter verletzt werden oder
3. der Datenempfänger nicht für den gebotenen Schutz des Privatlebens des Betroffenen Sorge tragen oder Auflagen der übermittelnden militärischen Organe und Dienststellen missachten werde.

(3) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 3 ist nur zulässig, wenn dem Datenempfänger aufgelegt ist,

1. die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Organe und Dienststellen zu keinen anderen als den der Übermittlung zu Grunde liegenden Zwecken zu verwenden,
2. die übermittelten Daten zu löschen, sobald
 - a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt oder
 - b) die übermittelnde Dienststelle mitteilt, dass die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
 - c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung des für die Übermittlung maßgeblichen Zweckes benötigt werden,

und

3. auf Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung diesem über jegliche Verwendung Auskunft zu geben.

(4) Stellen militärische Organe und Dienststellen im Falle einer Übermittlung nach

Vorgeschlagene Fassung

3. den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung und
4. ausländischen öffentlichen Dienststellen oder internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen, soweit dies
 - a) auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht oder
 - b) eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr darstellt.

(1a) ...

(2) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 4 darf, soweit dies zur Gewährleistung der Beachtung von Grundsätzen des Datenschutzes erforderlich ist, unter Auflagen geschehen. Eine solche Übermittlung ist jedenfalls unzulässig, sofern Grund zur Annahme besteht, dass

1. hiedurch wesentliche Interessen der Republik Österreich verletzt werden oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter verletzt werden oder
3. der Datenempfänger nicht für den gebotenen Schutz des Privatlebens des Betroffenen Sorge tragen oder Auflagen der übermittelnden militärischen Organe und Dienststellen missachten werde.

(3) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 4 ist nur zulässig, wenn dem Datenempfänger aufgelegt ist,

1. die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Organe und Dienststellen zu keinen anderen als den der Übermittlung zu Grunde liegenden Zwecken zu verwenden,
2. die übermittelten Daten zu löschen, sobald
 - a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt oder
 - b) die übermittelnde Dienststelle mitteilt, dass die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
 - c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung des für die Übermittlung maßgeblichen Zweckes benötigt werden,

und

3. auf Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung diesem über jegliche Verwendung Auskunft zu geben.

(4) Stellen militärische Organe und Dienststellen im Falle einer Übermittlung

Geltende Fassung

Abs. 1 Z 3 fest, dass übermittelte Daten unrichtig oder unrechtmäßig verarbeitet worden und deshalb richtigzustellen oder zu löschen sind, so haben sie den Datenempfänger darauf hinzuweisen.

(5) Im Falle einer Ermächtigung zum Abschluss von Übereinkommen nach Art. 66 Abs. 2 B-VG dürfen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit völkerrechtliche Vereinbarungen betreffend die Übermittlung oder Überlassung von Daten nach Abs. 1 Z 3 abgeschlossen werden. Hiebei ist vorzusehen, dass die Verwendung der übermittelten Daten unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 erfolgt.

(6) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Rechtsschutzbeauftragten bis Ende März jeden Jahres über die im Vorjahr durchgeführten Übermittlungen von Daten österreichischer Staatsbürger nach Abs. 1 Z 3 zu berichten.

Aufgaben und Befugnisse

§ 26. (1) bis (3) ...

In- und Außerkräftreten

§ 61. (1) bis (1g) ...

(2) bis (3b) ...

(4) ...

Übergangsbestimmungen

§ 62 (1) *entfällt*

(2) bis (3) ...

(3a) Der nach § 57 Abs. 1 in der vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2006 geltenden Fassung bestellte Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellver-

Vorgeschlagene Fassung

nach Abs. 1 Z 4 fest, dass übermittelte Daten unrichtig oder unrechtmäßig verarbeitet worden und deshalb richtigzustellen oder zu löschen sind, so haben sie den Datenempfänger darauf hinzuweisen.

(5) Im Falle einer Ermächtigung zum Abschluss von Übereinkommen nach Art. 66 Abs. 2 B-VG dürfen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit völkerrechtliche Vereinbarungen betreffend die Übermittlung oder Überlassung von Daten nach Abs. 1 Z 4 abgeschlossen werden. Hiebei ist vorzusehen, dass die Verwendung der übermittelten Daten unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 erfolgt.

(6) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Rechtsschutzbeauftragten bis Ende Jänner jeden Jahres über die im Vorjahr durchgeführten Übermittlungen von Daten österreichischer Staatsbürger nach Abs. 1 Z 4 zu berichten.

Aufgaben und Befugnisse

§ 26. (1) bis (3) ...

(4) Im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.

In- und Außerkräftreten

§ 61. (1) bis (1g) ...

(1h) § 15, § 22a Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 bis 6 sowie § 26 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft

(1i) (**Verfassungsbestimmung**) § 22 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit xxx in Kraft.

(2) bis (3b) ...

(3c) Die §§ 1 Abs. 10, § 22 Abs. 7 und 62 Abs. 3a treten mit Ablauf des xxx außer Kraft.

(4) ...

Übergangsbestimmungen

§ 62 (1) *entfällt*

(2) bis (3) ...

(3a) *entfällt*

Geltende Fassung

treter gelten bis zur Neu- oder Wiederbestellung als nach § 57 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2006 bestellt. Bis spätestens 1. Jänner 2007 ist eine Neu- oder Wiederbestellung des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter nach § 57 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2006 vorzunehmen.

(4) *entfällt***Vorgeschlagene Fassung**(4) *entfällt***Artikel 6****Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002****Milizmedaille**

§ 14a. (1) Über die Fälle der §§ 9 bis 11 hinaus kann an Personen, die mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betraut wurden, zur Würdigung jeweils erbrachter Tätigkeiten die Milizmedaille verliehen werden

1. anlässlich der dauernden Beendigung dieser Funktion oder
2. für eine nachweisliche Teilnahme an einer Freiwilligen Milizarbeit im Gesamtausmaß von mehr als 30 Tagen.

(2) ...

§ 18 (1) bis (4b) ...

(5) ...

Milizmedaille

§ 14a. (1) Über die Fälle der §§ 9 bis 11 hinaus kann an Personen außerhalb des Präsenzstandes, die mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betraut wurden, zur Würdigung jeweils erbrachter Tätigkeiten die Milizmedaille verliehen werden

1. anlässlich der dauernden Beendigung dieser Funktion oder
2. für eine nachweisliche Teilnahme an einer Freiwilligen Milizarbeit im Gesamtausmaß von mehr als 30 Tagen.

(2) ...

§ 18 (1) bis (4b) ...

(4c) § 14a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit xxx in Kraft.

(5) ...

Artikel 7**Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes****Gestatten des Aufenthaltes ausländischer Truppen**

§ 2. (1) Soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen, ist der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, den Aufenthalt von Truppen zu gestatten, insbesondere

Gestatten des Aufenthaltes ausländischer Truppen

§ 2. (1) Soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen, ist der Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten ermächtigt, den Aufenthalt von Truppen zu gestatten, insbesondere

Geltende Fassung

1. bis 8 ...
(2) bis (6) ...

In-Kraft-Treten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 8 ...
(2) bis (6) ...

In-Kraft-Treten

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 und § 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.